



Vorlage Nr.: V2666/18
Datum: 05.11.2018

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	30.10.2018	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	05.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)	06.12.2018	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	09.01.2019	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	14.01.2019	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)	17.01.2019	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	24.01.2019	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Veränderung des Sondervermögens des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden -
Grundstückslisten

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage 1 „Grundstücksliste“ zur Vorlage unter Zugänge genannten Flurstücke bzw. Teilflurstücke sind in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden aufzunehmen und die Verwaltung durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden zu veranlassen.
2. Die dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden von der Landeshauptstadt Dresden zum Buchwert in Höhe von 28 971,75 Euro übertragenen Grundstücke sind als Erhöhung der Kapitalrücklage zu buchen. Aus Sicht des Steuerrechtes stellt die Übertragung der Grundstücke eine Einlage dar, die zu einem Zugang auf dem steuerrechtlichen Einlagenkonto des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden führt.

3. Die in der Anlage 1 „Grundstücksliste“ zur Vorlage unter Abgang genannten Flurstücke sind aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden herauszulösen. Aus steuerrechtlicher Sicht ist dies als Abgang aus dem steuerlichen Einlagenkonto zu behandeln.
4. Für die Flurstücke, die an die Landeshauptstadt Dresden übertragen werden, erhält der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden den Buch- bzw. Verkehrswert in Höhe von 21 919,50 Euro aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden erstattet. Der Planansatz für den Ankauf von Grundstücken und Gebäuden (PSP-Element 70.230011.710.010) wird um 21 919,50 Euro erhöht.
5. Der für den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden aus der Übertragung von Grundstücken an die Landeshauptstadt Dresden entstehende Verlust in Höhe von 23 308,92 Euro wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0853/15
V0370/15

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:	Finanzhaushalt
Projekt/PSP-Element:	70.205072.740.003
	70.230011.771.019
	70.205085.730.001
	70.230011.710.010

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:	2018
Einmalige Einzahlungen/Jahr:	28 971,75 Euro (70.230011.771.019)

Einmalige Auszahlungen/Jahr:	21 919,50 Euro (70.230011.710.010)
	28 971,75 Euro (70.205085.730.001)

Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:	Ergebnishaushalt Eigenbetrieb Sportstätten Dresden
---------------------------------	---

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:	
Einmaliger Aufwand/Jahr:	23 308,92 Euro
Laufender Ertrag/jährlich:	
Laufender Aufwand/jährlich:	
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:	
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:	

Deckungsnachweis:

PSP-Element:	10.100.42.4.101
	21 919,50 Euro (70.205072.740.003)

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert: gemäß Anlage Grundstückslisten
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden ist steuerrechtlich ein Betrieb gewerblicher Art. Übertragungen von Vermögen zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden stellen einen steuerrechtlich relevanten Vorgang dar und können als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet werden und zur Kapitalertragssteuerpflicht führen. Zur Vermeidung dieser Risiken wurde festgelegt, dass die Übertragungen von Grundstücken und Gebäuden zu den jeweiligen Buch- bzw. Verkehrswerten erfolgt und ein finanzieller Ausgleich erforderlich ist. Berichtigungen der Flächenangabe durch Katastervermessung sind im Sondervermögen sowie dem steuerlichen Einlagenkonto zu korrigieren. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt nicht.

Gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden (Eigenbetriebssatzung Sportstätten) vom 18. Januar 2001, zuletzt geändert am 19. April 2018 obliegen Verfügungen über das Grundvermögen der Zuständigkeit des Stadtrates.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - Grundstücksliste
- Anlage 2 - Flurkarten
- Anlage 3 - Berechnung der finanziellen Auswirkungen

Dirk Hilbert